



**Haushaltssatzung**  
**des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 07.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	320.439.774 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	319.716.289 EUR
außerordentlichen Erträge auf	50.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	70.050 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	314.142.501 EUR
Auszahlungen auf	317.689.679 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	302.529.770 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	306.870.595 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.612.731 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.494.331 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	324.753 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf 53.406.629 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 12.211.315 EUR festgesetzt.

**§ 4**

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird auf einheitlich 47,9 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.



## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen und –auszahlungen	200.000 €
Transferaufwendungen und –auszahlungen	200.000 €
Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes	50.000 €

Investitionsauszahlungen	100.000 €
--------------------------	-----------

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 €
---	----------

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenzen, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. um 6.394.300 EUR, festgesetzt,
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 3.197.200 EUR, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 300.000 €.

## § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich ab 2012 erreicht. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen werden bei der Ausführung des Haushaltsplanes weiterhin umgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.04.2012 unter dem Aktenzeichen III/2-353-32 durch das Ministerium des Innern erteilt.

Prenzlau, den 19.04.2012

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 19. Jahrgang, Nr. 6, Prenzlau, den 14. Mai 2012.